

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2c4a293c-280e-3761-8e17-fb050e4343cb>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 17 StGB - Verbotsirrtum

<sup>1</sup>Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. <sup>2</sup>Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach [§ 49 Abs. 1](#) gemildert werden.

